

Satzung der „Narrenzunft Bechtoldsweilemer Ehrenwald Dister“

Stand 28. April 2017

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Narrenzunft Bechtoldsweilemer Ehrenwald Dister“.

Sitz der Zunft ist Hechingen - Bechtoldsweiler. Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden. Ab Eintragung führt er den Zusatz e.V.

Die Zunft bezweckt die Weiterführung und Reinhaltung des überlieferten Narrenbrauchtums sowie die Pflege und Eigenart der örtlichen Faschnachtsveranstaltungen unter Ausschluss jeder religiöser, politischer und standesgemäßer Bindungen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein „Narrenzunft Bechtoldsweilemer Ehrenwald Dister“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Förderung des Heimatlichen Faschnachtsbrauchtums in- und außerhalb von Hechingen - Bechtoldsweiler. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Einführung eigener Masken und eigener Narrenkleider
- b) Teilnahme an Faschnachtsveranstaltungen
- c) Abhaltung eigener Brauchtumsveranstaltungen

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder der Zunft können alle Frauen und Männer werden, die über 16 Jahren alt und im Besitz der Bürgerlichen Ehrenrechte sind. Die Anmeldung erfolgt über ein Anmeldeformular schriftlich. Mit Genehmigung der Eltern werden auch Kinder in die Zunft aufgenommen, wenn mindestens ein volljähriges Familienmitglied selbst Mitglied ist. Für aktive Jugendliche unter 16 Jahren besteht die Aufsichtspflicht durch eine aktive volljährige Begleitperson, welche von den Erziehungsberechtigten zu bestellen ist. Für aktive Jugendliche von 16 bis 18 Jahren besteht keine Aufsichtspflicht durch die Mitglieder.

Der freiwillige Austritt aus der Zunft hat durch eine schriftliche Erklärung an das Präsidium zu erfolgen. Zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrages bleibt der Austretende jedoch verpflichtet. Mitglieder, welche die Voraussetzung des §4 nicht mehr erfüllen, können durch Beschluss des Komitees ausgeschlossen werden. Solange ein aktives Mitglied im Häs auftritt, vertritt er nach §2 die Interessen des Vereins. Es hat sich entsprechend der Gemeinschaftsverpflichtung nach Innen und Außen zwar „narrt“ aber doch loyal und korrekt zu verhalten. Sach- oder mutwillige Beschädigungen, Diebstahl, Körperverletzung, Zuwiderhandlung des Vereinszwecks, hat zur Folge, dass, der oder die Verursacher vom Präsidium eine schriftliche Verwarnung erhalten. Das Komitee behält sich vor, eine schriftliche Abmahnung, Sperrung zu allen Veranstaltungen, auf höchstens 2 Jahre begrenzt, sowie Ausschluss vom Verein. Gegen diese Maßnahmen steht dem

Verursacher, als auch dem Komitee ein mündliches Berufungsrecht an der Mitgliederversammlung zu.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft darf das Häs des austretenden Mitgliedes nur an Vereinsmitglieder der Narrenzunft „Bechtoldsweiler Ehrenwald Dister“ veräußert werden; unter Inkennzeichnung des Häswartes. Es darf weder das Häs noch die Maske öffentlich getragen werden.

§ 5 Organe der Zunft

- Organe der Zunft sind:
1. das Präsidium, bestehend aus drei Personen (= Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 2. das Komitee mit Schriftführer, Kassier, Jugendwart und zwei bis fünf Beisitzer und Präsidium
 3. die Mitgliederversammlung

Das Präsidium kann nur, aus ortsansässigen bzw. auch ehemals ortsansässigen Bechtoldsweilemer Bürgern bestehen.

Die Organe (Präsidium und Komitee) werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Scheiden ein oder mehrere Mitglieder des Komitees aus, so muss zur Neuwahl, eine Mitgliederversammlung einberufen werden.

Dem Komitee können auch auswärtige Mitglieder angehören.

Scheidet einer der Präsidenten aus, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Ersatzwahl einzuberufen. Es dürfen nur 2 Präsidenten zum selben Zeitpunkt gewählt werden. (Die Wahlperioden, der drei Präsidenten, müssen zeitlich versetzt sein)

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und mindestens seit drei Monaten Mitglied der Zunft sind.

Das Präsidium darf nicht ersten Grades miteinander verwandt (Eltern-Kinder, Geschwister) bzw. verheiratet sein, auch nicht mit der Person des Kassier.

§ 6 Das Präsidium

Das Präsidium ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Es setzt sich aus drei Personen zusammen, dem 1. Präsidenten, dem 2. Präsidenten und dem 3. Präsidenten. Jeder von ihnen ist allein Vertretungsberechtigt. Das Präsidium leitet die Zunft und trifft die Maßnahmen, die zur Erfüllung des Zunftzwecks als notwendig erscheinen. Ebenfalls überwacht es die Ausführung der Beschlüsse der übrigen Organe. Es vertritt die Zunft nach außen. Anträge, Vorschläge sowie Anregungen, die mit den Belangen der Zunft in unmittelbarem Zusammenhang stehen, sind dem Präsidium vorzutragen. Im Innenverhältnis ist der 2. Präsident und der 3. Präsident verpflichtet, von seinen Rechten nur im Falle der Verhinderung des 1. Präsidenten Gebrauch zu machen. Neben den sonst in dieser Satzung festgelegten Aufgaben obliegen dem Präsidium vor allem die Geschäftsführung sowie die gerichtliche Vertretung des Vereins und die Leitung der Versammlungen.

§ 7 Das Komitee

Das Komitee setzt sich aus dem Präsidium mit den drei Personen, zwei Beisitzern, einem Kassierer, einem Schriftführer und einem Jugendwart zusammen, also aus insgesamt acht Personen, die jeweils von der Mitgliederversammlung bis auf elf Personen erweitert werden kann. Diese werden bei der Mitgliederversammlung auf die von ihr festgesetzten Jahre gewählt. Die festgelegte Amtszeit verlängert sich gegebenenfalls bis Neuwahlen durchgeführt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. In das Komitee können nur Mitglieder berufen werden, die gewillt sind, sich mit ihrer ganzen Person für die Ideale und Ziele der Zunft einzusetzen.

Das Komitee ist in allen Angelegenheiten zuständig, die nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen. Insbesondere kommt ihm zu:

1. Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.
2. Die Verwaltung des Geld- und Sachvermögens.
3. Die Vorbereitung und Durchführungen der Zunftveranstaltungen.

Das Komitee wird vom Präsidium je nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens vier seiner Mitglieder einberufen. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden durch relative Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Präsidenten. Die Sitzungen werden vom Präsidium geleitet. Das Komitee kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden und diesen gewissen Vollmachten erteilen, die jedoch an seine Weisungen gebunden sind. Jeder der 3 Präsidenten hat bis 100,00 DM / 50,00 Euro zur freien Verfügung.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium mindestens einmal jährlich zur ordentlichen Generalversammlung einberufen. Außerordentliche Tagungen können mit eingehender Begründung auf Antrag des Komitees oder auf Verlangen von mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder einberufen werden. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit einer Versammlung nicht gegeben, so ist innerhalb zwei Wochen eine weitere Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Beschlüsse und Wahlen werden durch relative Stimmenmehrheit gefasst. (höchste Stimmenzahl)

Das Präsidium und das Komitee kann geheim oder offen gewählt werden. Wünscht 1 Mitglied der anwesenden wahlberechtigten Personen, geheime Wahl, so muss geheim gewählt werden.

Bei Stimmengleichheit von Beschlüssen, entscheidet das Präsidium. Der Mitgliederversammlung sind die üblichen Punkte, Wahlen Festsetzungen, Satzungen, Änderungen Satzungsbestimmungen, sowie die Auflösung der Zunft vorbehalten. Über Ehrungen bestimmt das Komitee. Die Mitgliederversammlung wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Bekanntmachung im Nachrichtenblatt des Stadtteils Bechtoldsweiler mit einer Frist von zwei Wochen einberufen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer zu protokollieren und von ihm und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Anträge bzw. Anliegen eines oder mehrere Mitglieder an das Komitee müssen mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich eingereicht werden.

§ 9 Beiträge

Mitglieder ab 16 Jahren haben einen Mitgliederbeitrag und einen einmaligen Aufnahmebeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrags und der Arbeitseinsätze sind in der Beitragsordnung, unter Anhang der Vereinssatzung zu entnehmen. Kinder unter 16 Jahren sind Beitrags frei.

§ 10 Auflösungsvorschrift

Der Verein kann durch eine 4/5 Mehrheit der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen an die Gemeinde Bechtoldsweiler, die es zunächst fünf Jahre zu verwalten hat, um es auf einen neu zu gründenden Verein mit gleicher Zielsetzung zu übertragen. Nach Ablauf dieser Frist ist das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 11 Das Häs

Das Häs sollte sich bei jeder Veranstaltung in ordentlichem und sauberem Zustand befinden.

Als Accessoire zum ordentlichen Häs gehören:

- Schwarze, geschlossene Handschuhe, dunkles, festes Schuhwerk, ein langer rustikaler Wanderstab; ein alter Rucksack oder Leinensack, Ärmel - Aufnäher rechts, Glöckchen auf schwarzen Plätzchen.

Zur Maske gehören: - Tannenzapfen; Nummer, rechts auf Augenhöhe.

Bei Kindern sind der Ruck- oder Leinsack sowie der Wanderstab keine Bedingung.

Bei Unvollständigkeit oder mangelhaftem Häs kann die Person durch die Vorstände vom Umzug ausgeschlossen werden.

Anhang zur Vereinssatzung:

1. Beitragsordnung

1.1 Beitragshöhe:

Aufnahmebeitrag: **26,00 Euro,**

Passive Mitglieder: **13,00 €**, + 3,00 € (2010), + 2,00 € (2011), + 2,00 € (2012) = **20,00 Euro**

Aktive Mitglieder: **41,00 €**, + 3,00 € (2010), + 3,00 € (2011), + 3,00 € (2012) = **50,00 Euro**

Familien mit Kinder bis 18 Jahren:

82,00 €, + 3,00 € (2010), + 3,00 € (2011), + 2,00 € (2012) = **90,00 Euro**
(Familienbeitrag).

Jugendliche innerhalb einer Familienmitgliedschaft sind erst ab dem 18. Lebensjahr zu einem eigenen Mitgliedsbeitrag (Mitgliedsantrag) verpflichtet.

- 1.2.1. Bei anstehenden Arbeitseinsätzen haben die Mitglieder die Möglichkeit sich im „Einsatzplaner“ an den gewünschten Zeiten einzutragen. Haben sich nicht genügend Mitglieder eingetragen, wird die Vorstandschaft aus der aktiven Mitgliederliste fortlaufend die Lücken auffüllen und dies den betreffenden schriftlich mitteilen. Ist ein Mitglied an einem ihm zugewiesenen Termin verhindert, so hat es selbständig für Ersatz zu sorgen und dieses mitzuteilen.

Ausnahmen: Krankheit, Prüfungstermine, gebuchter Urlaub, etc..

Sollte ein Mitglied durch Ausnahmen verhindert sein, so wird dieser für den nächsten Termin eingeteilt. Ist ein eingeteiltes Mitglied abwesend und hat für keinen Ersatz gesorgt, so kann die Vorstandschaft § 4 der Satzung in Erwägung ziehen.

Einsatzplaner werden bei Mitgliederversammlungen ausgelegt und vorher bekannt gegeben. Kurzfristige Arbeitseinsätze werden von der Vorstandschaft unter Absprache des Betreffenden eingeteilt.

2. Familienmitgliedschaft

Eine Familienmitgliedschaft kann schon ab zwei Personen beantragt werden.
(seit 08. November 1996)

3. Das Ausleihen von Häs und Maske

Das Ausleihen von Häs und Maske von aktiven Mitgliedern an passive bzw. Nichtmitglieder ist grundsätzlich nicht möglich.

Ausnahme:

1. Innerhalb einer Familie, wenn die beteiligten Personen Vereinsmitglieder sind.
2. Einmalig an einem Tagesumzug, wenn dem 1. oder 2. Präsidenten die geliehene Häsnummer und Probeläufer bekannt und von diesen genehmigt worden sind.

4. Auftritte (Veranstaltungen)

Auftritte (Veranstaltungen), die von Einzelpersonen oder kleineren Gruppen, außerhalb des regulären Veranstaltungskalenders, im Häs besucht werden, bedürfen der Information an einen der drei Vorstände.

Ausgenommen: Regionalfasnet in Hechingen und den Teilgemeinden.

Vorstehende Vereinssatzung wurde an der Jahreshauptversammlung am 16. März 2002 geändert.

Vorstehender Anhang zur Vereinssatzung wurde an der Mitgliederversammlung am 12. April 2003 geändert.

Vorstehende Vereinssatzung wurde an der Mitgliederversammlung am 17. November 2006 geändert.

Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Hechingen am 08. Mai 2007

Sie ersetzt die Gründungssatzung in der Fassung vom 18. Mai 1996

Vorstehende Vereinssatzung wurde an der Mitgliederversammlung mit anschließendem Infoabend vom 27. November 2009 geändert.

Vorstehende Vereinssatzung wurde an der Mitgliederversammlung vom 28. April 2017, geändert.